

Die UWG-Fraktion im Eggenfeldener Stadtrat beantragt:

1. Öffentliche Information und Aussprache zum TOP „Sanierung Schulzentrum, Grund- und Mittelschule; Ausschreibung Projektsteuerung; Beauftragung der Leistungen für das Ausschreibungsverfahren nach Vergabeverordnung“, Vorlage 2020/BV/0221, aus der Stadtratssitzung vom 8. September 2020, insbesondere Beantwortung folgender Fragen:
 - a) Wann ging die Bewerbung für die Vergabestelle ein, die in der Hauptausschusssitzung vom 17. September 2020 behandelt wurde?
 - b) Wann erging die Einladung zum Vorstellungsgespräch und wann fand dieses statt?
 - c) Hatten einzelne ehrenamtliche Stadratsmitglieder vor der Stadtratssitzung vom 8. September 2020 Kenntnis von dieser Bewerbung, ggf. wer und in welchem Umfang?
 - d) Warum wurde der Stadtrat als solcher weder vor noch in der Sitzung vom 8. September 2020 über diese Bewerbung und ihren Stand informiert?
 - e) Wurde der mit der Projektleitung für die Sanierung des Schulzentrums betraute städtische Mitarbeiter von dieser Aufgabe abgezogen, ggf. wann und warum?
 - f) Liegen derzeit Bewerbungen für unbesetzte Stellen im Bauamt vor und in welchem Stadium befinden sie sich ggf.?
2. Aufhebung des unter diesem Tagesordnungspunkt gefassten Beschlusses vom 8. September 2020

Begründung:

- I. In der Stadtratssitzung vom 8. September 2020 legte der erste Bürgermeister dem Stadtrat folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor: „Für die Sanierung des Schulzentrums soll ein Projektsteuerer beauftragt werden. Die Kanzlei [...] wird

beauftragt, die Ausschreibung [...] durchzuführen.“ Begründet wurde der Antrag u.a. folgendermaßen: „Seit Januar 2020 ist die Vergabestelle im Rathaus unbesetzt. Die Aufgaben werden derzeit ausschließlich durch das technische Bauamt erledigt. [...] Zur Entlastung der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, für die nun anstehende und zum Teil schon laufende Sanierung des Schulzentrums eine externe Projektsteuerung zu beauftragen. [...] Das Honorar für noch zu erbringende Projektsteuerungsleistungen wird auf ca. 450.000 € geschätzt.“ Auf Nachfragen zur Besetzung offener Stellen erklärte der erste Bürgermeister, man habe keine geeigneten Bewerbungen erhalten.

Nicht einmal 48 Stunden später erging die Ladung zur Sitzung des Hauptausschusses vom 17. September 2020. TOP 4 des nichtöffentlichen Teils lautete: „Personalangelegenheiten; Besetzung der Vergabestellen mit [...]“, Vorlage 2020/PV/0008.

- II. Der erste Bürgermeister hat somit den Stadtrat pflichtwidrig nicht über die vorliegende aussichtsreiche Bewerbung für die Vergabestelle in Kenntnis gesetzt, obwohl diese Information für die Entscheidung über die Ausschreibung einer externen Projektsteuerung von ausschlaggebender Bedeutung sein konnte.

Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor. Dafür sind diese so auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu präsentieren, dass dieser in die Lage versetzt wird, darüber sachkundig zu beraten und zu beschließen (*Wernsmann/Neudenberger*, BeckOK KommunalR Bayern, 7. Ed. 31.7.2020, GO Art. 46 Rn. 8; *Müller*, KommJur 2010, 89/91). Eine effektive Wahrnehmung des Mandats durch die Ratsmitglieder ist aufgrund der Komplexität der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und der ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch die Bereitstellung von Informationen seitens der Verwaltung möglich. Diese muss die Sachlage des zu entscheidenden Themenkomplexes adäquat darstellen und eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen (*Tenostendarp*, KommJur 2019, 244/245). Eine Abstimmung über eine Frage, zu der den Ratsmitgliedern nur unvollständige Informationen zur Verfügung stehen, verfehlt ihren Zweck. Gerade die Debatte vor im Wesentlichen gleichem Informationshintergrund eröffnet die Möglichkeit alternativer Sachentscheidungen und - worauf das *Bundesverfassungsgericht* hinsichtlich der Rechte der Abgeordneten des Deutschen Bundestags ausdrücklich hingewiesen hat (*BVerfGE* 70, 324/355) - Möglichkeiten des Ausgleichs widerstreitender Interessen,

die sich bei einem weniger transparenten Verfahren so nicht ergeben (*OVG Münster*, NVwZ-RR 2003, 225/226).

Nach diesen Maßstäben hat der erste Bürgermeister den Stadtrat in einem entscheidungsrelevanten Punkt weder vor noch in der Sitzung ausreichend informiert - ob in manipulativer Absicht oder aufgrund gröblicher Vernachlässigung seiner Amtspflichten, wird zu klären sein. Wie sich schon aus der Antragsbegründung ergibt, ist selbst aus Sicht des ersten Bürgermeisters die Vakanz der Vergabestelle ein wesentlicher Grund für die Überlastung des Bauamts. Die Nachfragen in der Sitzung bestätigen, dass dies tatsächlich auch für den Stadtrat von erheblicher Bedeutung für die zu treffende Entscheidung ist. Eine umfassende Information durch den ersten Bürgermeister ist hier umso wichtiger, als die Ausschreibung der Projektsteuerung und diese selbst ein Auftragsvolumen in der Größenordnung von einer halben Million Euro umfassen. Dabei hätte die Stadt Eggenfelden, die sich nach einhelliger Ansicht in einer finanziell schwierigen Lage befindet, einen Eigenanteil von mindestens 80 % zu tragen. Tatsächlich war vermutlich schon bei Freigabe der Sitzungsvorlage, spätestens aber zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Neubesetzung der Vergabestelle bereits absehbar, was der erste Bürgermeister dem Stadtrat aber verschwieg. Da für die Sanierung des Schulzentrums bekanntlich ein Zeitrahmen bis 2026 angesetzt ist, bestand auch keine besondere Eilbedürftigkeit dahingehend, dass die Entscheidung über die Vergabe einer Projektsteuerung zwingend schon im September 2020 hätte erfolgen müssen. Ggf. hätte dann der Stadtrat entscheiden müssen, ob der Abschluss des Besetzungsverfahrens abgewartet wird - dies wäre indes ebenfalls nur bei umfassender Kenntnis der Fakten möglich gewesen. Der Hinweis auf die Nichtbesetzung der Vergabestelle in der Vorlage und die Mitteilung in der Sitzung, man habe keine geeigneten Bewerbungen erhalten, vermitteln jedoch den Eindruck, eine Entlastung des Bauamts lasse sich allein durch die zeitnahe Beauftragung einer externen Projektsteuerung herbeiführen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jegliche Überlegung, wie die Entscheidung des Stadtrats bei vollständiger Information ausgefallen wäre, fehlgeht. Die Informationspflicht des ersten Bürgermeisters bestimmt sich nicht nach einem hypothetischen Abstimmungsverlauf, sondern nach den oben dargelegten Grundsätzen. Deren Sinn und Zweck besteht gerade darin, den Ratsmitgliedern eine unbefangene, eigenständige Entscheidungsfindung auf der Basis umfassender Faktenkenntnis zu ermöglichen.

Der Beschluss vom 8. September 2020 ist daher aufgrund der veränderten Sachlage aufzuheben, falls er noch nicht vollzogen ist, und die Sache in einer der nächsten Sitzungen nach vollständiger Information des Stadtrats, auch hinsichtlich der Stellensituation und Aufgabenverteilung im Bauamt, einer neuerlichen Beratung und Abstimmung zuzuführen, wenn der erste Bürgermeister an dem Antrag festhält.

Soweit bei der Beratung der gestellten Anträge vertraulich zu behandelnde persönliche Umstände städtischer Mitarbeiter zur Sprache kommen, kann vorübergehend die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Gez. Dr. Stegbauer
Fraktionssprecher